

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg

---

**Allgemeine Prüfungsordnung**  
**für Bachelor- und Master-Studiengänge**  
**der Fakultät Wirtschaftsinformatik**  
**und Angewandte Informatik**  
**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 30. September 2005**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-51.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-51.pdf))

**geändert durch:**

- 1. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Oktober 2005**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-75.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-75.pdf))

- 2. Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. März 2007**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2007/2007-03.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-03.pdf))

## INHALTSVERZEICHNIS

|      |  |    |
|------|--|----|
| I.   | Allgemeine Regelungen.....   | 3  |
| § 1  | Geltungsbereich.....   | 3  |
| § 2  | Prüfungen.....   | 3  |
| § 3  | Bachelor- und Mastergrad.....  | 4  |
| § 4  | Prüfungsausschuss.....   | 4  |
| § 5  | Prüfer und Beisitzer.....  | 5  |
| § 6  | Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und<br>Praktikumsleistungen..... | 6  |
| § 7  | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....                             | 6  |
| § 8  | Mängel im Prüfungsverfahren.....   | 7  |
| § 9  | Form und Durchführung von Prüfungen.....   | 7  |
| § 10 | Bewertung von Prüfungsleistungen.....  | 8  |
| § 11 | Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....   | 9  |
| § 12 | Freiversuche.....  | 10 |
| II.  | Bachelor- und Masterprüfung.....   | 11 |
| § 13 | Prüfungs- und Anmeldetermine.....  | 11 |
| § 14 | Zulassungsvoraussetzungen.....   | 11 |
| § 15 | Zulassungsverfahren, Meldefristen.....   | 11 |
| § 16 | Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit.....                                     | 12 |
| § 17 | Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit.....           | 12 |
| § 18 | Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit.....                                  | 13 |
| § 19 | Bestehen und Ergebnis der Bachelor- oder Masterprüfung.....                        | 13 |
| § 20 | Endgültig nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung.....                       | 14 |
| § 21 | Zeugnis und Urkunde.....   | 14 |
| III. | Schlussbestimmungen.....   | 15 |
| § 22 | Zusatzprüfungen.....   | 15 |
| § 23 | Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte.....                                  | 15 |
| § 24 | Prüfungsvergünstigungen für Schwangere.....  | 15 |
| § 25 | Ungültigkeit von Prüfungen.....  | 16 |
| § 26 | Einsicht in die Prüfungsakten.....   | 16 |
| § 27 | Öffentliche Bekanntmachungen.....  | 16 |
| § 28 | In-Kraft-Treten.....   | 16 |

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

# Prüfungsordnung<sup>1</sup>

## I. Allgemeine Regelungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Allgemeine Prüfungsordnung regelt zusammen mit der jeweiligen Fachprüfungsordnung Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen in folgenden wissenschaftlichen Bachelor- und Master-Studiengängen an der Universität Bamberg:
- Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik,
  - Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik,
  - Master-Studiengang Angewandte Informatik,
  - Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik und
  - Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik.
- (2) Die Allgemeine Prüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen, die für alle in Abs. 1 genannten Bachelor- und Master-Studiengänge in gleicher Weise gelten.
- (3) <sup>1</sup>Die Fachprüfungsordnungen (FPO) enthalten spezifische Regelungen für die in Abs. 1 genannten Bachelor- und Master-Studiengänge. <sup>2</sup>Die Fachprüfungsordnungen ergänzen die Allgemeine Prüfungsordnung.

### § 2 Prüfungen

Der Bachelor- oder Master-Studiengang wird mit einer studienbegleitenden, aus mehreren Teilprüfungen bestehenden Prüfung, der Bachelor- bzw. Masterprüfung, abgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

### § 3 Bachelor- und Mastergrad

<sup>1</sup>Mit der bestandenen Bachelor- oder Masterprüfung wird der nachstehende akademische Grad erworben:

- Im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik der Grad „Bachelor of Science“ („B. Sc.“) in „Angewandte Informatik“, engl. „Applied Computer Science“.
- Im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Grad „Bachelor of Science“ („B. Sc.“) in „Wirtschaftsinformatik“, engl. „Information Systems“.
- Im Master-Studiengang Angewandte Informatik der Grad „Master of Science“ („M. Sc.“) in „Angewandte Informatik“, engl. „Applied Computer Science“.
- Im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Grad „Master of Science“ („M. Sc.“) in „Wirtschaftsinformatik“, engl. „Information Systems“.
- Im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik der Grad „Master of Science“ („M. Sc.“) in „Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik“, engl. „Education in Business and Information Systems“.

<sup>2</sup>Der akademische Grad kann auch mit der Herkunftsbezeichnung „(Univ. Bamberg)“ als Zusatz geführt werden.

### § 4 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Jeder Bachelor- oder Master -Studiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss

- achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
- sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
- bestellt die Prüfer und die Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzer an die Prüfer übertragen werden kann,
- berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
- gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie des Modulangebots,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
- entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
- entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

<sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. <sup>4</sup>Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das Prüfungsamt übertragen. <sup>5</sup>Der Dekan kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben übernehmen.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder angehören. <sup>3</sup>Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende müssen Professoren sein.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der jeweiligen Fakultät gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. <sup>3</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. <sup>3</sup>Unaufschiebbare Entscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (6) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (7) <sup>1</sup>Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widerspruchsentscheidungen werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

## **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Für die Bestellung des Prüfers der Bachelor- oder Masterarbeit hat der Prüfungskandidat ein Vorschlagsrecht. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers besteht nicht.
- (2) Zum Prüfer im Rahmen der Bachelor- oder Masterprüfung können alle nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WK) in der jeweiligen Fassung zur Abnahme von Diplomprüfungen Befugten nur bestellt werden, wenn sie, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem zu prüfenden Fachgebiet eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

- (3) Zum Beisitzer im Rahmen der Bachelor- oder Masterprüfung darf nur bestellt werden, wer eine gleichrangige Hochschulprüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang bestanden hat.
- (4) <sup>1</sup>Die Namen der Prüfer sollen den Prüfungskandidaten in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers oder mehrerer Prüfer ist zulässig.

## **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten in dem jeweiligen Studiengang an Universitäten und anderen Hochschulen sind anzurechnen. <sup>2</sup>Studienzeiten in verwandten Studiengängen an Hochschulen sind anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.
- (2) <sup>1</sup>An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen werden in einem Umfang von höchstens 50 % der in dem Studiengang insgesamt zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet, sofern diese nach Inhalt und Prüfungsanforderungen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnungshöchstgrenze gemäß Satz 1 für Studierende erhöhen, wenn die anzurechnenden Prüfungsleistungen im Rahmen eines gleichen oder verwandten, aber noch nicht abgeschlossenen Diplomstudiengangs oder eines vergleichbaren Studiengangs erworben worden sind.
- (3) <sup>1</sup>Jede anerkannte Prüfungsleistung wird einem Modul oder dem Wahlpflichtbereich einer Modulgruppe des jeweiligen Studiengangs zugeordnet, mit ECTS-Punkten gewichtet und in der Regel mit einer Note (ggf. nach Umrechnung) bewertet.
- (4) Anträge auf Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (5) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

## **§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktritt.
- (2) <sup>2</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Bei

Krankheit des Prüfungskandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist.<sup>3</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen.<sup>4</sup>Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen.

- (3) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungskandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. <sup>3</sup>Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat der Prüfungskandidat die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen. <sup>4</sup>Die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Teilprüfungen werden in diesem Falle angerechnet.
- (4) <sup>1</sup>Versucht ein Prüfungskandidat das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtsführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.
- (5) <sup>1</sup>Ein Prüfungskandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

## § 8 Mängel im Prüfungsverfahren

<sup>1</sup>Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. <sup>2</sup>Die Anzeige hat beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. <sup>3</sup>Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Dieser kann beschließen, dass der Prüfungskandidat sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Teilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

## § 9 Form und Durchführung von Prüfungen

- (1) Eine Prüfungsleistung wird durch schriftliche Teilprüfung (Klausur), mündliche Teilprüfung, Hausarbeit (inkl. Bachelor- bzw. Masterarbeit), Referat, Kolloquium, Testat oder eine Kombination aus diesen Formen erbracht.
- (2) <sup>1</sup>In schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen sind individuelle Leistungen zu erbringen. <sup>2</sup>Soweit andere Formen von Prüfungsleistungen Gruppenleistungen

vorsehen, müssen diese in hinreichendem Umfang individualisierbare Leistungsbestandteile enthalten.

- (3) <sup>1</sup>In Klausurarbeiten soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden des Faches bearbeiten und lösen kann. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.
- (4) <sup>1</sup>Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständige Stelle weiterzugeben.
- (5) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgehalten. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen können Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen sein. <sup>3</sup>An Gruppenprüfungen sollen nicht mehr als drei Kandidaten teilnehmen. <sup>4</sup>Auf begründeten Antrag eines Kandidaten muss eine mündliche Prüfung als Einzelprüfung stattfinden. <sup>5</sup>Mündliche Prüfungen sollen je Kandidat etwa zwanzig Minuten dauern. <sup>6</sup>Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. <sup>2</sup>Es soll die Namen der Prüfungskandidaten, des Prüfers und des Beisitzers sowie die Zeit der Prüfung, eine stichwortartige Beschreibung der Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten. <sup>3</sup>Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen.
- (7) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Zuhörer werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze vom Prüfer zugelassen. <sup>3</sup>Auf schriftlichen Antrag eines Prüfungskandidaten sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

## § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind gemäß Art. 61 Abs. 3 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten. <sup>2</sup>Soll eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfungskandidaten spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |                        |   |
|------------------------|---|
| Note 1 = sehr gut:     | eine hervorragende Leistung;  |
| Note 2 = gut:          | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| Note 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;               |
| Note 4 = ausreichend:  | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;          |

Note 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. <sup>3</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

<sup>4</sup>Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen.

- (3) <sup>1</sup>Umfasst ein Modul mehrere Teilprüfungen, so kann dessen Note abweichend von Abs. 2 auch gemäß Abs. 4 und 5 gebildet werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Umrechnung der Noten aus einem von Abs. 2 abweichenden Notensystem bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Module gemäß Anhang 1 und 2 FPO.
- (5) <sup>1</sup>Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:
- |                   |                    |
|-------------------|--------------------|
| 1,0 bis 1,5:      | sehr gut,          |
| über 1,5 bis 2,5: | gut,               |
| über 2,5 bis 3,5: | befriedigend,      |
| über 3,5 bis 4,0: | ausreichend,       |
| über 4,0:         | nicht ausreichend. |
- <sup>2</sup>Die Note wird im Zeugnis verbal ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle in Klammern beigefügt.
- (6) Wenn die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben und im Zeugnis ausgewiesen.

## § 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelor- oder Masterprüfung wird studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt, die jeweils einem Modul zugeordnet sind. <sup>2</sup>Das Gewicht eines Moduls wird mit Hilfe von Kreditpunkten gemäß ECTS (ECTS-Punkte) bestimmt.
- (2) <sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Kreditpunktekonto für die erbrachten Leistungen eingerichtet, dem die ECTS-Punkte bestandener Module zugerechnet werden. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit in den Stand seines Kontos Einblick nehmen.
- (3) <sup>1</sup>Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. <sup>2</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörigen Teilprüfungen bestanden sind.

- (4) <sup>1</sup>Eine erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung schriftlicher Teilprüfungsleistungen (Klausuren) ist innerhalb der Frist gemäß § 30 Abs. 2 FPO zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Die Wiederholung einer nicht bestandenen Teilprüfung muss grundsätzlich zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. <sup>2</sup>Innerhalb der Frist gemäß § 30 Abs. 2 FPO kann die erste Wiederholung auch zum übernächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. <sup>3</sup>Ist der Prüfungskandidat aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen an der Teilnahme an der Wiederholungsprüfung verhindert, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewähren. <sup>4</sup>Die Pflicht zur Wiederholung wird durch Beurlaubung nicht unterbrochen und durch Exmatrikulation nicht aufgehoben. <sup>5</sup>Versäumt ein Student die Wiederholung gemäß Satz 1 und 2 aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt die jeweilige Teilprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (6) Die ECTS-Punkte der einzelnen Modulgruppen der Bachelor- oder Masterprüfung sowie die zu erreichende Kreditpunktesumme des jeweiligen Studiengangs sind in Anhang 1 FPO aufgeführt.
- (7) In Bachelor-Studiengängen sind bis zum Ende des zweiten Semesters gemäß den Maßgaben der jeweiligen Fachprüfungsordnung Teilprüfungen als Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne von Art. 61 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG zu erbringen.
- (8) Zur Teilnahme an einer Teilprüfung oder an deren Wiederholung ist eine Meldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form beim zuständigen Prüfungsamt erforderlich.

## **§ 12 Freiversuche**

- (1) <sup>1</sup>Vor Beginn der ersten Ablegung einer schriftlichen Teilprüfung (Klausurarbeit) kann ein Kandidat einen Freiversuch nach Maßgabe von § 32 FPO geltend machen. <sup>2</sup>Eine nachträgliche Inanspruchnahme oder eine Rückgewähr der Freiversuche ist ausgeschlossen; Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Ist die erstmals abgelegte Teilprüfung nicht bestanden, wird die Teilprüfung bei Inanspruchnahme eines Freiversuchs annulliert. <sup>2</sup>Bei Inanspruchnahme eines Freiversuchs kann ein Kandidat an einer Wiederholungsprüfung auch dann teilnehmen, wenn die erste Durchführung der Teilprüfung bestanden wurde. <sup>3</sup>Gewertet wird in diesem Fall das bessere Ergebnis der beiden Durchführungen der Teilprüfungen.
- (3) Bei länger wähernder Krankheit oder in anderen begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag eine Übertragung von Freiversuchen auf spätere Semester bewilligen, wenn der Kandidat während eines Semesters ein ordnungsgemäßes Studium nicht durchführen konnte.

## II. Bachelor- und Masterprüfung

### § 13 Prüfungs- und Anmeldetermine

- (1) Die Bekanntgabe der Klausurtermine und der Prüfer der Bachelor- oder Masterprüfung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen in der durch Aushang bekannt gegebenen Form.
- (2) Die Termine für die Anmeldung zu den schriftlichen und mündlichen Teilprüfungsleistungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters in der durch Aushang bekannt gegebenen Form unter Angabe einer Ausschlussfrist angekündigt.
- (3) <sup>1</sup>Meldet sich der Student nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Teilprüfungen gemäß § 34 FPO zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende der Höchststudiendauer ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung oder für das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

### § 14 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Bachelor- oder Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-KWK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt und zum Studium im jeweiligen Studiengang an der Universität Bamberg immatrikuliert ist.
- (2) Spezielle Zulassungsvoraussetzungen sind in § 33 FPO geregelt.

### § 15 Zulassungsverfahren, Meldefristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung wird in Form der Anmeldung zur ersten Teilprüfung unter Beachtung der Ausschlussfrist gemäß § 13 Abs. 3 in der durch Aushang bekannt gegebenen Form gestellt.
- (2) Die Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung wird versagt, wenn
  1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14 nicht erfüllt sind, oder
  2. der Student im jeweiligen oder einem verwandten Studiengang gemäß § 31 FPO an einer Hochschule eine Bachelor-, Master-, Diplomvor- oder Diplomprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder die Zulassung zur Bachelorprüfung im gleichen Studiengang an der Universität Bamberg bereits erloschen ist. Eine Ausnahme ist auf Antrag möglich, wenn sich die Teilprüfung, die zum endgültigen Nichtbestehen der Prüfung oder zum Verlust des

Prüfungsanspruches geführt hat, im jeweiligen Bachelor- oder Masterstudiengang der Universität Bamberg nicht auf den Kernbereich des gemäß Fachprüfungsordnung angebotenen Prüfungs-programms bezieht.

- (5) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung wird durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine ablehnende Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.
- (6) <sup>1</sup>Der Wechsel eines Moduls oder einer Teilprüfung eines Moduls im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Bachelor- oder Masterprüfung ist unter Beachtung der Frist gemäß § 13 Abs. 3 dem Prüfungsamt anzuzeigen. <sup>2</sup>Fehlversuche werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

## **§ 16 Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit**

- (1) Zur Bachelor- oder Masterarbeit kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 35 FPO erfüllt.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit und der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer werden dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit wird vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten ausgegeben. <sup>3</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (4) <sup>1</sup>Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit. <sup>2</sup>Der Zeitraum für die Bearbeitung der Bachelor- oder Masterarbeit richtet sich nach § 36 FPO. <sup>3</sup>Bei Vorliegen triftiger Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens einen Monat verlängert werden. <sup>4</sup>Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens sechs Wochen unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.
- (5) <sup>1</sup>Der Ausgabetag für das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit gemäß Abs. 2 muss spätestens drei Monate nach Ablegen der letzten Teilprüfungsleistung gemäß § 34 Abs. 2 FPO liegen. <sup>2</sup>Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Bachelor- oder Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden. <sup>3</sup>Der Abschluss der Bachelor- oder Masterarbeit muss grundsätzlich innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 30 Abs. 2 FPO erfolgen.

## **§ 17 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelor- oder Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der festgesetzten Frist gemäß § 36 FPO in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten kann der

Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Prüfers das Abfassen der Bachelor- oder Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

- (2) Mit der Bachelor- oder Masterarbeit ist eine schriftliche Erklärung des Prüfungskandidaten einzureichen, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Bachelor- oder Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 36 FPO abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Bei Übersendung der Bachelor- oder Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (4) Soll eine fristgerecht abgegebene Bachelor- oder Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfungskandidaten spätestens vier Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelor- oder Masterarbeit wird von dem Prüfer, der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich beurteilt. <sup>2</sup>Stellt die Bachelor- oder Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von vier Monaten nach Abgabe erfolgen. <sup>3</sup>Wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. <sup>4</sup>Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. <sup>5</sup>Die Benotung der Bachelor- oder Masterarbeit erfolgt gemäß § 10 Abs. 2.
- (6) Die Note der Bachelor- oder Masterarbeit wird dem Prüfungskandidaten vom Prüfungsamt mitgeteilt.

## **§ 18 Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit**

<sup>1</sup>Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann der Kandidat nach den Vorschriften der §§ 34 bis 36 FPO sowie der §§ 16 und 17 eine zweite Bachelor- bzw. Masterarbeit über ein neues Thema anfertigen. <sup>2</sup>Der Kandidat hat sich unverzüglich um die Ausgabe eines Themas für die Bachelor- bzw. Masterarbeit zu bewerben; über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 19 Bestehen und Ergebnis der Bachelor- oder Masterprüfung**

Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. die Teilprüfungen aller erforderlichen Module gemäß Anhang 1 FPO bestanden sind und
2. die Bachelor- bzw. Masterarbeit gemäß § 34 Abs. 2 FPO mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.

## § 20 Endgültig nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Ist eine Teilprüfung der Bachelor- oder Masterprüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. <sup>2</sup>Noch ausstehende Teilprüfungen oder eine in Bearbeitung befindliche Bachelor- oder Masterarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (2) Hat ein Prüfungskandidat die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird er hierüber schriftlich benachrichtigt.
- (3) Hat der Prüfungskandidat die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur bestandenen Bachelor- oder Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass er die Bachelor- oder Masterprüfung nicht bestanden hat.

## § 21 Zeugnis und Urkunde

- (1) <sup>1</sup>Über die erfolgreiche Teilnahme an der Bachelor- oder Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die abgelegten Module und ihre Noten, das Thema und die Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält. <sup>2</sup>Die Gesamtnote soll zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>4</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt worden ist.
- (2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird dem Prüfungskandidaten eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. <sup>2</sup>Die Urkunde wird vom Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und vom Dekan der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. <sup>3</sup>Sie trägt das Datum des Zeugnisses.
- (3) Dem Zeugnis werden eine englische Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung der wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, des Studienverlaufs, der mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation sowie der verleihenden Hochschule beigefügt.
- (4) Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 3 zu führen.
- (5) Dem Prüfungskandidaten kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung ausgestellt werden.
- (6) <sup>1</sup>Dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über die benötigte Fachstudiendauer oder über sein Abschneiden innerhalb des jeweiligen Prüfungs-

termins (Rangzahl) ausgestellt. <sup>2</sup>Der Antrag kann binnen eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses gestellt werden.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 22 Zusatzprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Ein Student kann sich auf Antrag in weiteren Teilprüfungen im Rahmen der Bachelor- oder Masterprüfung prüfen lassen. <sup>2</sup>Für Zusatzprüfungen können keine Freiversuche gemäß § 12 geltend gemacht werden.
- (2) <sup>1</sup>Die in den weiteren Teilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.
- (3) <sup>1</sup>Jede Zusatzprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Nach Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung gemäß § 19 können keine Zusatzprüfungen mehr abgelegt werden.

#### **§ 23 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte**

- (1) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage von Prüfungskandidaten mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist behinderten Prüfungskandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

#### **§ 24 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere**

- (1) <sup>1</sup>Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. <sup>2</sup>Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. <sup>3</sup>Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis

15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht. <sup>2</sup>Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen.

## **§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so werden die betreffenden Noten vom Prüfungsausschuss entsprechend berichtigt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, zu korrigieren und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in seine Klausurarbeiten, in das bzw. die Gutachten zur Bachelor- oder Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 27 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Ordnung erfolgen durch Aushang an den für Bekanntmachungen des Prüfungsamtes vorgesehenen Stellen.

## **§ 28 In-Kraft-Treten<sup>\*)</sup>**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

<sup>\*)</sup> Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 30. September 2005. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen und die maßgeblichen Übergangsregelungen ergeben sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

**Auszug aus der Zweiten Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. März 2007**

§ 2

*Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. März 2007.*

*Bamberg, 9. März 2007*

*Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Rektor*

*Die Satzung wurde am 9. März 2007 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. März 2007.*